

HYGIENEPLAN ZUR EINHALTUNG DES INFektionSSCHUTZ- GESETZES IN ZEITEN DER COVID-19-PANDEMIE 2020/2021

Für die Mehrzweckhalle der Stadt Freystadt gilt ab sofort folgender Hygieneplan zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes in Zeiten der Covid-19-Pandemie

Grundlage für diesen Hygieneplan ist das Rahmenhygienekonzept Sport (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 18. September 2020, Az. H1-5910-1-28 und G46b-G8000-2020/122-612).

Dieser Hygieneplan gilt individuell für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breitensport im Sinne von § 9 Abs. 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV). Es gelten außerdem die von den Vereinen auf Grundlage der sportartspezifischen Regelungen erstellten Hygienekonzepte soweit sie im Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

1. Organisatorisches

- a. Die Stadt Freystadt bzw. die von ihr beauftragten Personen kontrollieren die Einhaltung dieses und der jeweils sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- b. Die jeweiligen Übungsleiter haben die Einhaltung der Hygienepläne zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
- c. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen und haben keinen Zutritt zur Mehrzweckhalle.
- d. Soweit in der Mehrzweckhalle im Rahmen des Wettkampfbetriebes gastronomische Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden

Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Der Veranstalter hat das individuelle Hygienekonzept rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Stadt Freystadt abzustimmen. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß der BayIfSMV trägt der Veranstalter.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a. Vom Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Mehrzweckhalle inklusive Zuschauerbereich sind ausgeschlossen
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen)
- b. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im gesamten Gebäude, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Mehrzweckhalle zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregeln untereinander nicht zu befolgen.
- c. In der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung und beim Duschen.
- d. In der Mehrzweckhalle stehen für die Sporttreibenden, Zuschauer, Besucher und Personal ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die Besucher und Nutzer der Mehrzweckhalle werden durch entsprechende Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- e. Die Umkleidekabinen, Duschen und WC-Anlagen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m genutzt werden.
- f. Die Mehrzweckhalle ist während der Nutzung ausreichend zu lüften. Sofern es die Witterung und die Temperaturen zulassen, sind alle Öffnungen (Türen, Fenster, Oberlichter etc.) geöffnet zu halten. Die Lüftungsanlage der Duschen und WC-Anlagen ist während der Nutzung in Betrieb zu halten.
- g. Die Gruppengrößen beim Trainingsbetrieb sind vom jeweiligen Verein/Nutzer so anzupassen, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.

- h. Der Hallennutzungsplan ist so zu erstellen, dass zwischen den einzelnen Trainingsgruppen mindesten 15 Minuten Zeit für die Durchlüftung der Räume besteht. Die jeweiligen Vereine/Gruppen dürfen die Halle deshalb erst zu der im Hallenbelegungsplan eingeteilten Zeit betreten und haben das Training zeitlich so zu beenden, dass alle Mitglieder dieser Trainingsgruppe zum Ende der Trainingszeit nach Hallenbelegungsplan die Mehrzweckhalle verlassen haben. Spätestens nach 120 Minuten durchgehenden Trainingsbetrieb ist die Halle für 15 Minuten zu lüften.
- i. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Diese Aufgabe obliegt dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstalter. Durch den jeweiligen Hallenwart wird lediglich die Zeit der Hallennutzung je Vereine/Gruppe erfasst. Diese Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden verwendet werden. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Bei der Datenerhebung sind die Betroffenen entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- j. Geräte, Matten, Bällen etc. der Mehrzweckhalle können benutzt werden, sofern dies zur Ausübung des Sportes bzw. des Trainings erforderlich ist. Nach der Benutzung sind diese vom Nutzer zu desinfizieren.
- k. Die Stadt Freystadt sorgt für eine ausreichende Reinigung der Mehrzweckhalle (Böden, Sanitäranlagen etc.). Die Hallenwarte haben während des Trainings- und Wettkampfbetriebes die Türgriffe, Wasserhähne, Spülknöpfe in den Toiletten regelmäßig und täglich zum Ende des Betriebes zu desinfizieren.

3. Durchführung des Wettkampfbetriebs mit Zuschauern

(Konzept wird nachgereicht)

Freystadt, 20.09.2020

Stadt Freystadt

Dorr
1. Bürgermeister

